

Abg. v. Thielau: Ich habe ums Wort gebeten, um mich gegen den Antrag der ersten Kammer zu erklären. Wenn man ein Gesetz gibt und in dem Gesetz gesetzliche Ausnahmen statuirt, so kann man unmöglich dem beitreten, daß noch die Gemeinden darüber gehört werden und ein Gutachten abgeben sollen, ob diese Ausnahme zulässig sei oder nicht, die einmal vom Gesetz als zulässig erkannt worden ist. Zu was soll das führen? Zu nichts Anderem, als zu Weitläufigkeiten und zu Kosten. Wer soll die Kosten tragen? Sollen auch die Behörden umsonst expediren, so würden doch die Schreibereien vermehrt und die Staatscassen belästigt. Was soll der Erfolg sein? Wenn in einem Gesetz gestattet ist, daß wegen Anlegung von Wiesenbewässerung Einer den achten Theil seines Grundstücks abtrennen kann, so sehe ich nicht ab, warum es nöthig sei, daß die Gemeinde gehört werden soll. Ich sollte meinen, das Eigenthumsrecht stehe höher; Beschränkungen haben wir ohnedies genug. Ich werde mich daher gegen den Antrag der ersten Kammer aussprechen.

Referent Secr. D. Schröder: Ich habe darauf zu erwiedern, daß ich einen großen Werth auf den Antrag nicht lege. Indes einen Zweck hat er allerdings, nämlich der Behörde ein Gutachten zu verschaffen, ob einer von den vorgegebenen Gründen auch wirklich vorhanden ist, ob wirklich ein wirthschaftlicher Zweck da ist, zu welchem die Dismembration verlangt wird, ob es z. B. wirklich nothwendig ist, daß die Hofrheide vergrößert werde, daß eine Wiesenbewässerung angelegt werde und daß hierzu eine Abtrennung nothwendig wird. Allerdings soll diese Erklärung der Gemeinde, die erfordert worden ist, nur ein Gutachten sein, die Behörde soll nicht daran gebunden werden, sonst würde Herr v. Thielau Recht haben, wenn er sagte, daß wir dadurch eine neue Behörde, eine neue Instanz bildeten.

Abg. v. Thielau: Ich muß bemerken, daß das, was überflüssig ist, schadet und hemmt, statt daß es fördert. Ich kann nicht glauben, daß ein Gutachten der Ortsbehörde nöthig ist, wenn eine Hofrheide vergrößert werden soll, ich sollte meinen, man könnte dies dem Besitzer überlassen. Jedermann ist der beste Beurtheiler seines Interesses, warum sollen es dritte Personen sein, die darüber urtheilen? Ganz anders ist es, wo die Frage entsteht, ob eine Verschlagung aus Speculation vorliege; dies kann die Behörde schwer beurtheilen, dann kann und muß sie sich an die Leute wenden, die mit der Localität und den Verhältnissen besser bekannt sind, als sie es sein kann; wo aber das Gesetz selbst spricht, bedürfen wir der Instanz dritter Personen nicht. Hätte der Vorschlag der ersten Kammer bloß §. 5 b allein zum Gegenstande, so ließe er sich noch eher vertheidigen, aber in §. 5 ist lediglich von gesetzlichen Ausnahmen die Rede.

Referent Secretair D. Schröder: Die Deputation hängt nicht sehr an diesem Antrage, und ich gebe anheim, ob er aufgegeben wird. Indes hat man geglaubt, ihn zu behalten, weil in der ersten Kammer großer Werth darauf gelegt worden ist und ein Schade daraus gewiß nicht entsteht.

Königl. Commissar D. Funke: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag wohl nicht auf §. 5 be-

zogen werden kann, sondern lediglich auf die Dispensationen, die von der Regierung gegeben werden.

Abg. v. Thielau: Der Herr Commissar befindet sich im Irrthum. S. 878 steht; „und ist bei Gelegenheit der Discussion in der ersten Kammer noch erläuterungsweise bemerkt worden, daß sich dieser Antrag nicht nur auf die Fälle §. 5 b, sondern auch auf die nach §. 5 zu gestattenden Dismembrationen beziehen solle.“ Also bezieht sich dies auf §. 5, wo die Ausnahmen speciell bezeichnet sind.

Abg. Püschel: Ich hatte die Absicht, mich ebenso auszusprechen, wie es der Abg. v. Thielau gethan hat. Ich finde darin eine unnöthige Beanstandung der Dismembrationsgeschäfte, die sogar sehr nachtheilig werden kann. Namentlich wird dies bei Dismembrationen der Rittergüter der Fall sein, man wird auf die Auslassung warten müssen, bis ritterschaftliche Kreisconvente oder in der Lausitz Landtage gehalten werden. Es kann aber sehr pressante Dismembrationsfälle geben, und deshalb werde ich mich gegen den Antrag erklären.

Abg. Sörnitz: Im Allgemeinen theile ich die Ansichten des geehrten Abg. v. Thielau; da nun aber der Antrag des Abg. Klunz noch weiter geht, so muß ich mich entschieden dagegen erklären. Ist im Antrage der ersten Kammer zu §. 5 b gesagt, daß, wenn bei Rittergütern eine Dismembration stattfindet, ein Gutachten der Ritterschaft abgefordert werden soll, bei ländlichen zur Classe der Rittergüter nicht gehörigen Gütern dagegen den Ortsgemeinden, so verlangt der Abg. Klunz, daß im letzteren Falle auch die betreffenden Rittergüter gutachtlich gehört werden sollen. Es würde dies aber offenbar einen Einfluß einer dritten Person, einer der Gemeinde fremden Person beanspruchen, was durchaus unzulässig erscheint.

Referent Secretair D. Schröder: Ich muß mir eine einzige Bemerkung erlauben, da über den Sinn des Antrags Zweifel erhoben worden ist. Es ist allerdings so, wie der Bericht sagt. Der hochgestellte Herr Referent in der ersten Kammer hat allerdings bei Gelegenheit der Verhandlungen in der ersten Kammer gesagt (s. Mitth. d. I. Kammer Nr. 40, S. 851): „Der Unterschied ging dahin, die Erklärung der Ortsgemeinden soll nicht entscheiden, man wollte nur die Erklärung der Ortsgemeinden nach §. 5 in geeigneten Fällen ausdehnen. Die Erklärung der Gutsherrschaft beschränkte man auf Dispensationsfälle, wollte sie aber in diesen Fällen jedenfalls dem Gerichtshalter zur Pflicht machen.“ In diesem Sinne kommen auch noch einige spätere Aeußerungen vor, und man hat in der ersten Kammer den Antrag allerdings so verstanden, daß auch in den §. 5 genannten Fällen das Gutachten der Gemeinden und, wenn es Rittergüter betraf, der Ritterschaft des Kreises erfordert werden soll, wenn der Fall überhaupt dazu geeignet erscheint.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Da der Antrag vom Abg. Klunz angegriffen worden ist, ich ihn aber unterstützt habe, so will ich zu erkennen geben, daß ich nach der Motivirung, die dieser Antrag begleitete, und aus dem Gesichtspunkte dazu mich aufgefordert fühlte, man müsse Ungleichheiten zu vermeiden suchen, welche in Bezug auf die Behandlung dieses Gesetzes nach